

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.10 vom 3. Juli 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_KV.2020.10

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.10 du 3 juillet 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.10 del 3 luglio 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 27. Januar 2021

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Beschwerdeführer

C_____ Versicherungen AG

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

KV.2020.10

Einspracheentscheid vom 3. Juli 2020

Kein Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. PfeidererMLaw L. Marti

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;

b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.